

Bundessozialgericht
- 5 RJ 126/76 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigter:

.....

g e g e n

.....

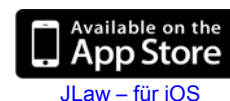
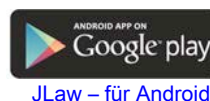
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 27. April 1977 für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 25. Februar 1976 aufgehoben. Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



- 2 -

G r ü n d e :

I.

Die Beteiligten streiten um die Frage, ob die 1921 geborene, als landwirtschaftliche Arbeiterin, Hilfsarbeiterin und Autowäscherin tätig gewesene Klägerin berufsunfähig im Sinne des § 1246 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) ist und daher von der Beklagten Versichertenrente beanspruchen kann.

Den im Dezember 1970 gestellten Rentenantrag lehnte die Beklagte nach ärztlicher Begutachtung mit Bescheid vom 25. Februar 1971 mit der Begründung ab, daß die Klägerin noch in der Lage sei, leichte bis mittelschwere Arbeiten mehr als halbschichtig zu verrichten.

Mit der hiergegen erhobenen Klage hatte die Klägerin in den Vorinstanzen keinen Erfolg. In dem angefochtenen Urteil vom 25. Februar 1976 hat das Landessozialgericht (LSG) das klageabweisende Urteil des Sozialgerichts (SG) vom 7. März 1974 bestätigt. In der Begründung heißt es, nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme durch Anhörung fachorthopädischer Sachverständiger könne die Klägerin "noch mehr als halb - schichtig" als Küchen- und Haushaltshilfe sowie in Industrie- und Gewerbebetrieben z.B. als Verpackerin und Sortiererin tätig sein. Nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) könne bei weiblichen Versicherten davon ausgegangen werden, daß Teilzeitarbeitsplätze in einer die Verweisung zulassenden Zahl vorhanden seien (Hinweis auf das BSG in SozR Nr. 99 zu § 1246 RVO). Der Umstand, daß die Klägerin nur noch leichte Arbeiten in geschlossenen Räumen verrichten könne, schränke den Zugang der Versicherten zu den genannten Verweisungstätigkeiten nicht noch zusätzlich stärker ein.

Auf die Beschwerde der Klägerin hat der erkennende Senat gegen dieses Urteil die Revision zugelassen (Beschuß vom 29. September 1976). Die Klägerin hat die Revision einge-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

legt und vorgetragen, das angefochtene Urteil gehe davon aus, daß bei weiblichen Versicherten genügend Teilzeitarbeitsplätze frei seien. Das reiche nicht aus. Das LSG hätte zumindest statistische Unterlagen und Auskünfte der zuständigen Arbeitsverwaltung heranziehen müssen. Dazu habe um so mehr Anlaß bestanden, als sie insoweit um Einholung einer Auskunft des Arbeitsamtes München gebeten habe. Wäre das LSG der Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts nachgekommen, so hätte sich herausgestellt, daß ihr der Arbeitsmarkt für Teilzeitarbeitsplätze für leichtere einfache Arbeiten praktisch nicht mehr offen stehe.

Die Klägerin beantragt,

1. das Urteil des Bayerischen LSG vom 25. Februar 1976 aufzuheben und der Klage stattzugeben; hilfsweise, den Rechtsstreit an das LSG zurückzuverweisen,
2. der Beklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Sie ist der Auffassung, alles Theorisieren sollte nicht darüber hinwegtäuschen, daß eine 55-jährige weibliche Versicherte bei einigermaßen ernstlichem Arbeitswillen auch einen entsprechenden Arbeitsplatz finde.

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II .

Die zulässige Revision ist im Sinne der Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz begründet.

Nach den nicht angefochtenen tatsächlichen Feststellungen des LSG ist die Klägerin aus gesundheitlichen Gründen nur noch in



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

der Lage, weniger als vollschichtig, aber noch mehr als halbschichtig zu arbeiten. Das LSG hält es für die Beurteilung der Frage, ob ein nur noch zu Teilzeitarbeiten fähiger Versicherter berufsunfähig im Sinne des § 1246 Abs. 2 RVO ist, für rechtlich entscheidend, ob der Arbeitsmarkt für ihn verschlossen oder ob er offen ist. In diesem rechtlichen Ausgangspunkt ist dem LSG zuzustimmen. Der Große Senat des BSG hat in seiner Entscheidung vom 10. Dezember 1976 (GS 2/75, 3/75, 4/75 und 3/76) erneut klargestellt, daß ein Versicherter auf Teilzeitarbeiten nicht verwiesen werden kann, wenn ihm für diese Tätigkeiten der Arbeitsmarkt praktisch verschlossen ist. Die Begründung des angefochtenen Urteils läßt indessen keinen Zweifel daran, daß das LSG hinsichtlich der Prüfung der Frage, ob der Teilzeitarbeitsmarkt praktisch verschlossen oder ob er offen ist, noch von den Entscheidungen des Großen Senats des BSG vom 11. Dezember 1969 (BSGE 30, 167, 192 = SozR Nr. 79 zu § 1246 RVO und Nr. 20 zu § 1247 RVO) ausgeht. Damit weicht aber das LSG von der Entscheidung des Großen Senats vom 10. Dezember 1976 ab. In dieser Entscheidung hat nämlich der Große Senat die Frage, wann anzunehmen ist, daß der Arbeitsmarkt praktisch verschlossen sei, unter Aufgabe der in den genannten Entscheidungen vom Jahre 1969 vertretenen Auffassung neu beantwortet. Nach dem Entscheidungssatz 2 aaO ist dem Versicherten der Arbeitsmarkt praktisch dann verschlossen, wenn ihm weder der Rentenversicherungsträger noch das zuständige Arbeitsamt innerhalb eines Jahres seit Stellung des Rentenanspruches einen für ihn in Betracht kommenden Arbeitsplatz anbieten kann. Im Hinblick auf diese neue Entscheidung entsprechen die Ausführungen des LSG zur Verschlossenheit des Arbeitsmarktes von Teilzeitbeschäftigten nicht mehr der höchstrichterlichen Rechtsprechung.

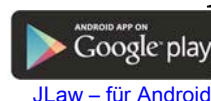
Allerdings ist im konkreten Fall seit Stellung des Rentenanspruches durch die Klägerin bereits mehr als ein Jahr verstrichen. Dies hat aber nicht zur Folge, daß die neue Entscheidung des Großen Senats des BSG nicht anzuwenden wäre.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Vielmehr hat der Große Senat unter II 4. der Begründung seines Beschlusses ausgeführt, daß in Fällen dieser Art nunmehr entsprechend den im Beschluß entwickelten neuen Richtlinien festzustellen sei, ob Rentenversicherungsträger und Arbeitsamt dem Versicherten einen von ihm ausfüllbaren Arbeitsplatz anbieten können. Es obliege dann den entscheidenden Stellen, d.h. in diesem Fall dem angerufenen Gericht, je nach dem Ergebnis seiner Bemühungen Rückschlüsse darauf zu ziehen, ob der Teilzeitarbeitsmarkt schon von der Antragstellung an als verschlossen anzusehen war oder ob dies nicht der Fall ist.

Durch Aufhebung des angefochtenen Urteils und Zurückverweisung der Sache an das LSG war diesem Gelegenheit zu geben, sein von dem Beschluß des Großen Senats des BSG vom 10. Dezember 1976 abweichendes Urteil nunmehr im Hinblick auf die in diesem Beschluß aufgestellten Richtlinien zu überprüfen und die hiernach erforderlichen tatsächlichen Feststellungen zu treffen.

- 6 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Nach alledem war zu entscheiden wie geschehen
und der Kostenausspruch dem das Verfahren ab-
schließenden Urteil in der Sache vorzubehalten.

Mit dem Einverständnis der Beteiligten hat
der Senat ohne mündliche Verhandlung entschie-
den (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)